

<p><b>Vorlage</b></p> <p>Federführende Dienststelle: FB 60 / 210</p> <p>Beteiligte Dienststelle/n:</p>	<p>Vorlage-Nr: (wird systemmäßig gefüllt)</p> <p>Status:</p> <p>AZ:</p> <p>Datum:</p> <p>Verfasser:</p>
<p><b>Triebelsstraße</b></p> <p><b>Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen</b></p>	
<p>Beratungsfolge: <span style="float: right;">TOP: __</span></p> <p>Datum <span style="margin-left: 100px;">Gremium</span></p> <p>11.11.2021 <span style="margin-left: 100px;">Mobilitätsausschuss</span> <span style="float: right;">Ent.</span></p>	

**Finanzielle Auswirkungen**

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

**Maßnahmebezogene Einnahmen**

17.189,92 € Beiträge gem. § 8 KAG

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2019 reduziert sich dieser Betrag **auf 8.594,96 €**.

**Beschlussvorschlag:**

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als **Haupterschließungsstraße** ausgebauten Erschließungsanlage „Triebelsstraße“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS).

FB 60	FB 60 /200

In Vertretung

(Frauke Burgdorff)  
Stadtbaurätin

## Erläuterungen:

Der Mischwasserkanal in der Triebelsstraße wurde im Jahr 2017 im Rahmen einer Inliner-Sanierung erneuert, weil dieser in einem schlechten baulichen Zustand war. Die sachliche Beitragspflicht ist mit der technischen Abnahme am 09.11.2017 entstanden.

Der vorhandene Mischwasserkanal wurde im Jahr 1897 im Beton Ei-Profil DN 300/450 ausgebaut. Der Kanal befand sich zwar in einem schlechten, aber noch nicht baufälligen Zustand. Daher war es möglich, über eine Länge von ca. 121 m einen Inliner in den Kanal einzubringen, um so eine wesentlich längere Nutzungsdauer zu erreichen.

Damit ein Schlauchliner als investiv deklariert werden kann, muss die Lebensdauer des Inliners (40 Jahre) die Lebensdauer des Kanals (75 Jahre) um mindestens 20 Jahre verlängern. Somit ist das Einbringen eines Schlauchliners ab dem 55. Lebensjahr eines Kanals als beitragsfähig zu bewerten. Dies trifft im konkreten Fall der Inliner-Maßnahme in der Triebelstraße zu, da der Kanal aus dem Baujahr 1897 stammt. Die Maßnahme ist daher als investiv einzustufen und somit beitragsfähig. Der beitragsfähige Aufwand resultiert ausschließlich aus dem Anteil des Kanals, der sich auf die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Stephanstraße erfolgt als **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) SBS.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 der städtischen Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung

g) Oberflächenentwässerung                      75 v. H.

Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit.

Obwohl für diese Abrechnung der Landeszuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beitragssumme nicht abgerufen werden kann, wird die laut Ratsbeschluss vom 11.12.2019 erfolgte Aufforderung an die Verwaltung, bei den bislang nicht rechtskräftig abgerechneten Verfahren den Betroffenen die

Billigkeitsregelung in der Höhe der zu erwartenden Landesförderung zukommen zu lassen, in den Beitragsbescheiden Anwendung finden. Die Beitragssumme reduziert sich daher um 50 v. H..

Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der Abrechnung ist.

Anlage/n Beitragssatzermittlung

## Beitragssatzermittlung

### **Triebelsstraße**

Straßenart: **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) SBS.

#### **Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Oberflächenentwässerung**

##### Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

<b>g) Oberflächenentwässerung</b>			
Ausbaukosten	22.869,16 €		
beitragsfähiger Aufwand	22.869,16 €		
städt. Anteil ( 25 %)		5.717,29 €	
gekürzter beitragsfähiger Aufwand ( 75 %)			<b>17.151,87 €</b>

---

---

Summe beitragsfähiger Aufwand	22.869,16 €		
Summe städtischer Anteil		5.717,29 €	
<b>Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand</b>			<b>17.151,87 €</b>

##### Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

**Oberflächenentwässerung :**      **17.151,87 € :**      **9.767 m<sup>2</sup> =**      **1,76 €/m<sup>2</sup>**

—————  
**1,76 €/m<sup>2</sup>**      (Beitragssatz)